

09.02.24

In - AIS - R - U

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt im Kern darauf ab,

- Vereinbarungen des Koalitionsvertrags 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) (Koalitionsvertrag) aufzugreifen sowie
- Ergebnisse umzusetzen, die sich aus der Evaluierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ergeben haben [siehe den Bericht „Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680“, den das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Oktober 2021 veröffentlicht hat].

Der Koalitionsvertrag (Zeilen 465 ff.) sieht vor: „Zur besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes ... institutionalisieren [wir] die Datenschutzkonferenz im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und wollen ihr rechtlich, wo möglich, verbindliche Beschlüsse ermöglichen.“ §§ 16a, 18, 40a und § 27 Absatz 5 dienen der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Institutionalisierung der Datenschutzkonferenz (DSK) und der „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“. § 40a und § 27 Absatz 5 bieten Unternehmen sowie Einrichtungen, die Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder für statistische Zwecke verarbeiten, die Möglichkeit, statt mehrerer Aufsichtsbehörden nur eine Aufsichtsbehörde als Ansprechpartner für ihr Datenverarbeitungsvorhaben zu erhalten. Damit kann Rechtsunsicherheit beim Auftreten unterschiedlicher Rechtsauffassungen der für ein länderübergreifendes Vorhaben zuständigen Aufsichtsbehörden entgegengewirkt werden. In § 18 wird klargestellt, dass sowohl im Zusammenarbeits- als auch im Kohärenz- und Dringlichkeitsverfahren nach Kapitel VII. der Verordnung (EU) 2016/679 eine frühzeitige innerstaatliche Abstimmung zu erfolgen hat.

Der Koalitionsvertrag (Zeilen 5763 f.) sieht darüber hinaus vor: „Wir werden umgehend prüfen, wie die Transparenz beim Kredit-Scoring zugunsten der Betroffenen erhöht werden kann. Handlungsempfehlungen werden wir zeitnah umsetzen.“ Dies und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7.12.2023 – C-634/21 „SCHUFA Holding (Scoring)“ aufgreifend, wird § 31 durch einen neuen § 37a ersetzt.

Fristablauf: 22.03.24

Im Zuge der Evaluierung hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) das BDSG überprüft und im Hinblick auf die Teile 1 und 2 des BDSG folgenden Änderungsbedarf festgestellt:

- In § 1 Absatz 4 bedarf es einer Klarstellung, um eindeutig auszudrücken, dass das BDSG nur anwendbar ist, wenn die Datenverarbeitung einen Inlandsbezug aufweist. Auch wird die Norm so umformuliert, dass deutlich wird, dass die Norm nur nichtöffentliche Stellen adressiert.
- Die Regelung zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume (§ 4) muss mit Blick auf nichtöffentliche Stellen überarbeitet werden.
- § 17 bedarf einer Ergänzung, um Vakanz in der Stellvertretung des Gemeinsamen Vertreters im Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) zu vermeiden.
- Die §§ 19 und 40 werden um Klarstellungen zur zuständigen federführenden Datenschutzaufsichtsbehörde ergänzt.
- In den §§ 27 und 29 müssen redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.
- In § 34 ist klarzustellen, dass das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht aufgrund privater, sondern nur aufgrund öffentlich-rechtlicher Satzungen eingeschränkt werden kann. Auch sollte in § 34 das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 im Hinblick auf Geheimhaltungsinteressen eingeschränkt und zudem eine Pflicht von Bundesbehörden geregelt werden, betroffene Personen über die Möglichkeit nach § 34 Absatz 3 zu informieren, dass eine Auskunftserteilung an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) verlangt werden kann.
- In der Regelung zur automatisierten Entscheidung im Einzelfall (§ 37) ist eine Streichung erforderlich.

Geändert werden die Teile 1 und 2 des BDSG. Darüberhinausgehende Änderungen bleiben einem weiteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten.

§ 83 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wird geändert, um den Gleichlauf mit § 34 Absatz 1 BDSG sicherzustellen.

B. Lösung, Nutzen

Mit § 16a wird die Datenschutzkonferenz (DSK), wie im Koalitionsvertrag vereinbart, im BDSG institutionalisiert. Die DSK hat nach ihrer Geschäftsordnung das Ziel, die Datenschutzgrundrechte zu wahren und zu schützen sowie eine einheitliche Anwendung des europäischen und des nationalen Datenschutzrechts zu erreichen und gemeinsam für seine Fortentwicklung einzutreten. Eine Regelung zur rechtlichen Verbindlichkeit von Beschlüssen der DSK wird in diesem Gesetz nicht getroffen, da damit wegen des Verbots der Mischverwaltung verfassungsrechtliche Grenzen berührt würden.

Der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“ dienen neben § 16a die §§ 18, 40a und § 27 Absatz 5. Positive Wirkung hat insbesondere, dass Unternehmen und / oder Forschungseinrichtungen mit länderübergreifenden Vorhaben durch § 40a und § 27 Absatz 5 ermöglicht wird, einer einzigen Landesdatenschutzaufsichtsbehörde zu unterstehen. Wird diese Möglichkeit genutzt, haben die Verantwortlichen statt mehrerer Aufsichtsbehörden nur eine einzige Aufsichtsbehörde als Ansprechpartner für ihr gemeinsames Datenverarbeitungsvorhaben. Damit kann Rechtsunsicherheit beim Auftreten unterschiedlicher Rechtsauffassungen der für ein länderübergreifendes Vorhaben zuständigen Aufsichtsbehörden ausgeschlossen werden.

Die weiteren in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen in den Teilen 1 und 2 des BDSG tragen den unter A. genannten Ergebnissen der Gesetzesevaluierung Rechnung.

C. Alternativen

Regelungsalternativen sind (insbesondere auf ihre Praxistauglichkeit und Wirksamkeit) geprüft und bewertet worden. Im Ergebnis sind keine Alternativen ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht grundsätzlich nicht.

Durch Artikel 1 Nummer 14 ergibt sich für die Wirtschaft eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 346 000 Euro (davon entfallen 346 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten). Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand der Kategorie „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe“ von rund 131 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändern sich der einmalige und der jährliche Erfüllungsaufwand nur marginal.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

09.02.24

In - AIS - R - U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 9. Februar 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes
mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 1976 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe „Kapitel 2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „durch öffentliche Stellen“ eingefügt.
 - b) In der Angabe „§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen“ werden die Wörter „durch öffentliche Stellen“ gestrichen.
 - c) Nach der Angabe „§ 16 Befugnisse“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Kapitel 4a.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder

§ 16a Datenschutzkonferenz“.

- d) Die Angabe zu § 31 wird gestrichen.
- e) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Automatisierte Entscheidung über die Leistungserbringung bei Heilbehandlungen“.
- f) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 37a Scoring“.
- g) Nach der Angabe „§ 40 Aufsichtsbehörden der Länder“ wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 40a Aufsichtsbehörde gemeinsam verantwortlicher Unternehmen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nummer 3 wird der Halbsatz „er aber in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung fällt“ durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„die Datenverarbeitung aber im Zusammenhang damit steht,

- a) betroffenen Personen im Inland Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist oder

- b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten im Inland erfolgt“.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „auf nichtöffentliche Stellen“ eingefügt.

- b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Verordnung (EU) 2016/679“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)“ eingefügt.

3. Teil 1. Kapitel 2. wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „durch öffentliche Stellen“ eingefügt.
- b) In der Überschrift des § 3 werden die Wörter „durch öffentliche Stellen“ gestrichen.
- c) § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) durch öffentliche Stellen ist nur zulässig, soweit sie zu ihrer Aufgabenerfüllung, einschließlich der Wahrnehmung ihres Hausrechts, erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.“

4. Nach Teil 1. Kapitel 4. wird folgendes Kapitel 4a. eingefügt:

„Kapitel 4a.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder

§ 16a

Datenschutzkonferenz

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 1 bilden die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des

Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz). Die Datenschutzkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gemeinsamer Vertreter im Europäischen Datenschutzausschuss und zentrale Anlaufstelle ist die oder der Bundesbeauftragte (gemeinsamer Vertreter).“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Als Stellvertreterin oder Stellvertreter des gemeinsamen Vertreters wählt der Bundesrat eine Leiterin oder einen Leiter der Aufsichtsbehörden eines Landes (Stellvertreter). Die Wahl erfolgt für fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl soll innerhalb von drei Monaten erfolgen. Mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Leiterin oder Leiter einer Aufsichtsbehörde eines Landes endet zugleich die Funktion als Stellvertreter. Endet die Funktion als Stellvertreter, übernimmt die Funktion des Stellvertreters bis zur Neuwahl die Leiterin oder der Leiter der Aufsichtsbehörde des Landes, das die Bundesratspräsidentschaft innehat. Hat ein Land mehr als eine Aufsichtsbehörde, gilt Satz 6 mit der Maßgabe, dass mit jeder Bundesratspräsidentschaft dieses Landes die den Stellvertreter stellende Aufsichtsbehörde wechselt, beginnend mit der Aufsichtsbehörde, die für die nichtöffentlichen Stellen zuständig ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Sätze 1 und 4 werden Absatz 1.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„In den Verfahren nach Artikel 60, Artikel 63 bis 65 und Artikel 66 der Verordnung (EU) 2016/679 erzielen die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder Einvernehmen über einen gemeinsamen Standpunkt, bevor sie diesen an die Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission oder den Europäischen Datenschutzausschuss übermitteln. Zu diesem Zweck geben sich die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und tauschen untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4 und Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

7. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Einvernehmen,“ die Wörter „weil bei einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter mit mehreren inländischen Niederlassungen der Sitz der Hauptniederlassung zweifelhaft ist,“ eingefügt und die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Verfahren des § 18 Absatz 3 findet auch dann entsprechende Anwendung, wenn ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter keine inländische Niederlassung hat.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „beinträchtigen“ durch das Wort „beeinträchtigen“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für gemeinsam Verantwortliche, die nicht oder nicht ausschließlich Unternehmen sind, gilt § 40a entsprechend mit der Maßgabe, dass allein zuständig die Behörde ist, die den Verantwortlichen beaufsichtigt, der die meisten Personen beschäftigt, welche ständig personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten.“

9. In § 29 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2a“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

10. § 30 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

11. § 31 wird aufgehoben.

12. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „satzungsmäßiger“ durch die Wörter „von in öffentlich-rechtlichen Satzungen vorgesehenen“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Recht auf Auskunft besteht auch insoweit nicht, als der betroffenen Person durch die Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis des Verantwortlichen oder eines Dritten offenbart würde und das Interesse an der Geheimhaltung das Interesse der betroffenen Person an der Information überwiegt.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die öffentliche Stelle des Bundes hat die betroffene Person über das Recht zu informieren, Auskunft an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten zu verlangen.“

13. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Automatisierte Entscheidung über die Leistungserbringung bei Heilbehandlungen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

- bb) Die Angabe „2.“ und die Wörter „die Entscheidung“ werden gestrichen.

14. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Scoring

(1) Das Recht gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, besteht über die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a und c der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen hinaus nicht, wenn zu einer natürlichen Person Wahrscheinlichkeitswerte erstellt oder verwendet werden über

1. ein bestimmtes zukünftiges Verhalten der Person zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dieser Person oder
2. ihre Zahlungsfähig- und -willigkeit durch Auskunfteien und unter Einbeziehung von Informationen über Forderungen.

(2) Wahrscheinlichkeitswerte im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erstellt oder verwendet werden, wenn

1. für die Erstellung folgende Daten nicht genutzt werden:
 - a) besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679,
 - b) der Name der betroffenen Person oder personenbezogene Daten aus ihrer Nutzung sozialer Netzwerke,
 - c) Informationen über Zahlungseingänge und -ausgänge auf und von Bankkonten und
 - d) Anschriftendaten,
2. sie keine minderjährige Person betreffen und
3. die genutzten personenbezogenen Daten
 - a) unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sind und
 - b) für keine anderen Zwecke verarbeitet werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 dürfen nur solche Forderungen über eine geschuldete Leistung, die trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, berücksichtigt werden,

1. die durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden sind oder für die ein Schuldtitel nach § 794 der Zivilprozessordnung vorliegt,
2. die nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden sind,
3. die der Schuldner ausdrücklich anerkannt hat,
4. bei denen

- a) der Schuldner nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist,
 - b) die erste Mahnung mindestens vier Wochen zurückliegt,
 - c) der Schuldner zuvor, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunftlei unterrichtet worden ist und
 - d) der Schuldner die Forderung nicht bestritten hat, oder
5. deren zugrunde liegendes Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und bei denen der Schuldner zuvor über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunftlei unterrichtet worden ist.

(4) Verantwortliche, die Wahrscheinlichkeitswerte im Sinne des Absatzes 1 erstellen, haben auf Antrag der betroffenen Person in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache Folgendes mitzuteilen:

- 1. die für die Erstellung genutzten personenbezogenen Daten der betroffenen Person und Kriterien,
- 2. die Gewichtung von Kategorien von Kriterien und der einzelnen Kriterien zueinander, die den Wahrscheinlichkeitswert am stärksten beeinflussen,
- 3. die Aussagekraft des konkreten Wahrscheinlichkeitswerts und
- 4. die erstellten Wahrscheinlichkeitswerte und ihre Empfänger.

Die hierfür erforderlichen Informationen sind für ein Jahr zu speichern.

(5) Auf Verantwortliche, die Wahrscheinlichkeitswerte nach Absatz 1 erstellen oder verwenden, findet § 34 Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.

(6) Gegenüber einem Verantwortlichen hat die betroffene Person hinsichtlich der jeweiligen auf Wahrscheinlichkeitswerten nach Absatz 1 beruhenden Entscheidung das Recht auf Anfechtung, Darlegung des eigenen Standpunkts und Entscheidung einer natürlichen Person.“

15. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Aufsichtsbehörden bestimmen auch dann gemeinsam die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 18 Absatz 3, wenn ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter keine inländische Niederlassung hat.“

16. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Aufsichtsbehörde gemeinsam verantwortlicher Unternehmen

(1) Sind Unternehmen gemeinsam Verantwortliche gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 und mehrere Aufsichtsbehörden für sie zuständig, können die Unternehmen gemeinsam anzeigen, dass sie gemeinsam verantwortliche Unternehmen sind und deshalb

für die von ihnen gemeinsam verantwortete Datenverarbeitung allein die Aufsichtsbehörde zuständig sein soll, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen fällt, das in dem der Anzeige vorangegangenen Geschäftsjahr den größten Jahresumsatz erzielt hat. Hat ein Unternehmen weltweit Umsatz erzielt, ist dieser maßgeblich. Die gemeinsame Anzeige ist an alle Aufsichtsbehörden zu richten, die für die gemeinsam verantwortlichen Unternehmen zuständig sind. Sie muss die Vereinbarung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 und die das umsatzstärkste Unternehmen nachweisenden Unterlagen enthalten. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige im Sinne der Sätze 1 und 2 bei der für das umsatzstärkste Unternehmen zuständigen Behörde eingegangen ist, wird diese die allein zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die Rücknahme einer Anzeige kann nur gemeinsam erfolgen. Sie ist an alle Aufsichtsbehörden im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 zu richten. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Rücknahme bei der allein zuständigen Behörde eingegangen ist, entfällt ihre alleinige Zuständigkeit.

(3) § 3 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 83 Absatz 1 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „satzungsmäßiger“ durch die Wörter „von in öffentlich-rechtlichen Satzungen vorgesehenen“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Das Recht auf Auskunft besteht auch insoweit nicht, als der betroffenen Person durch die Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis des Verantwortlichen oder eines Dritten offenbart würde und das Interesse an der Geheimhaltung das Interesse der betroffenen Person an der Information überwiegt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt im Kern darauf ab,

- Vereinbarungen des Koalitionsvertrags aufzugreifen sowie
- Ergebnisse umzusetzen, die sich aus der Evaluierung des Gesetzes ergeben haben.

Geändert werden Teil 1. und 2. des BDSG. Darüberhinausgehende Änderungen bleiben einem weiteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit § 16a wird die DSK, wie im Koalitionsvertrag vereinbart (Zeilen 465 ff.), im BDSG institutionalisiert. Eine Regelung zur rechtlichen Verbindlichkeit von Beschlüssen der DSK wird nicht getroffen, da damit wegen des Verbots der Mischverwaltung verfassungsrechtliche Grenzen berührt würden.

Neben § 16a dienen §§ 18, 40a und § 27 Absatz 5 der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“. § 40a und § 27 Absatz 5 bieten Unternehmen sowie Einrichtungen, die Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder für statistische Zwecke verarbeiten, die Möglichkeit, statt mehrerer Aufsichtsbehörden nur eine Aufsichtsbehörde als Ansprechpartner für ihr Datenverarbeitungsvorhaben zu erhalten. Damit kann Rechtsunsicherheit beim Auftreten unterschiedlicher Rechtsauffassungen der für ein länderübergreifendes Vorhaben zuständigen Aufsichtsbehörden entgegengewirkt werden. In § 18 wird klargestellt, dass sowohl im Zusammenarbeits- als auch im Kohärenz- und Dringlichkeitsverfahren nach Kapitel VII. der Verordnung (EU) 2016/679 eine frühzeitige innerstaatliche Abstimmung zu erfolgen hat.

Der Koalitionsvertrag (Zeilen 5763 f.) sieht darüber hinaus vor: „Wir werden umgehend prüfen, wie die Transparenz beim Kredit-Scoring zugunsten der Betroffenen erhöht werden kann. Handlungsempfehlungen werden wir zeitnah umsetzen.“ Dies und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7.12.2023 – C-634/21 „SCHUFA Holding (Scoring)“ aufgreifend, wird § 31 durch einen neuen § 37a ersetzt.

Der Gesetzentwurf enthält zudem für den 1. und 2. Teil des BDSG Regelungen, mit denen dem Änderungsbedarf Rechnung getragen wird, der sich aus der Evaluierung ergeben hat:

- in § 1 eine Klarstellung, um eindeutig auszudrücken, dass das BDSG nur anwendbar ist, wenn die Datenverarbeitung einen Inlandsbezug aufweist, sowie eine Umformulierung, um zu verdeutlichen, dass § 1 nur nichtöffentliche Stellen adressiert;
- in § 4 eine Änderung zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume;
- in § 17 eine Ergänzung, um Vakanzen in der Stellvertretung des Gemeinsamen Vertreters im EDSA zu vermeiden;
- in den §§ 19, 40 eine Klarstellung bezüglich der zuständigen federführenden Datenschutzaufsichtsbehörde;

- in den §§ 27 und 29 rein redaktionelle Änderungen;
- in § 34 Änderungen bezüglich der Auskunftspflicht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679;
- in § 37 eine Änderung zur automatisierten Entscheidung im Einzelfall.

§ 83 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wird geändert, um den Gleichlauf mit § 34 Absatz 1 BDSG sicherzustellen.

III. Alternativen

Regelungsalternativen sind (insbesondere auf ihre Praxistauglichkeit und Wirksamkeit) geprüft und bewertet worden. Im Ergebnis sind keine Alternativen ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Regelungen des Datenschutzes als Annex aus den jeweiligen Sachkompetenzen der Artikel 73 bis 74 des Grundgesetzes (GG). Im Bereich der öffentlichen Verwaltung bedarf es bundesrechtlicher Datenschutzbestimmungen, soweit dem Bund die Verwaltungskompetenz zusteht. Für nichtöffentliche Stellen folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Datenschutzes als Annex aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Nach Artikel 72 Absatz 2 GG steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz in diesen Fällen unter anderem dann zu, wenn und soweit eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Eine bundesgesetzliche Regelung des Datenschutzes ist zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine Regelung dieser Materie durch den Landesgesetzgeber würde zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden können. Insbesondere wäre zu befürchten, dass unterschiedliche landesrechtliche Behandlungen gleicher Lebenssachverhalte erhebliche Wettbewerbsverzerrungen und störende Schranken für die länderübergreifende Wirtschaftstätigkeit zur Folge hätten. Es bestünde die Gefahr, dass z. B. die Betroffenenrechte durch die verschiedenen Landesgesetzgeber unterschiedlich eingeschränkt würden, mit der Folge, dass bundesweit agierende Unternehmen sich auf verschiedenste Vorgaben einrichten müssten.

Für die Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummern 7 und 11 GG i.V.m. Artikel 72 Absatz 2 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er trägt insbesondere den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er wirkt sich auf die Indikatorenbereiche 8 und 16 aus:

- Das Gesetz trägt der mit der Verordnung (EU) 2016/679 beabsichtigten Zielsetzung eines einheitlichen EU-Binnenmarktes Rechnung und leistet damit einen Beitrag für ein dauerhaftes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum (Indikator 8).
- Darüber hinaus betrifft es durch die Regelung zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume (§ 4 BDSG) auch die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger (Indikator 16).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht grundsätzlich nicht.

Wesentliche Rechtsänderungen ohne Erfüllungsaufwand:

Durch Artikel 1 Nummer 3 wird die Regelung zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume durch nichtöffentliche Stellen aus dem Bundesrecht genommen. Die Zulässigkeit dieser Videoüberwachung ergibt sich bereits unmittelbar aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f Verordnung (EU) 2016/679. Da beide Rechtsgrundlagen die Zulässigkeit dieser Videoüberwachung an ähnliche Voraussetzungen knüpfen, sind in der Praxis keine organisatorischen Anpassungen bei nichtöffentlichen Stellen zu erwarten. Daher ändern sich der einmalige und der jährliche Erfüllungsaufwand nicht.

Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa stellt klar, dass das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht durch private Satzungen eingeschränkt werden kann. Folglich müssen wirtschaftliche Einheiten mit entsprechenden Satzungen künftig Auskunft bei Verlangen erteilen. Es wird angenommen, dass in der bisherigen Praxis private Satzungen nicht bzw. kaum Aufbewahrungsvorschriften enthielten. Folglich wird die mit dem Regelungsentwurf vorgenommene Klarstellung keinen Einfluss auf den Umfang des Auskunftsbegehrens haben. Daher ändert sich der einmalige und der jährliche Erfüllungsaufwand nicht.

Durch Artikel 1 Nummer 16 wird Unternehmen, die zwar gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 sind, aber der Zuständigkeit mehrerer Datenschutzaufsichtsbehörden unterfallen, die Möglichkeit gegeben, ihre gemeinsame Verantwortlichkeit anzuzeigen und als Rechtsfolge der Anzeige per Gesetz die alleinige Zuständigkeit nur einer einzigen Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Es ist davon auszugehen, dass der fallbezogene Aufwand einer Anzeige relativ gering und in der Folge auch die Veränderung des Erfüllungsaufwands eher gering ist. Demgegenüber hat die Rechtsänderung für die betroffenen Unternehmen aber auch eine entlastende Wirkung, da mögliche behördliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Befolgung von Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 nur noch zentral durch eine Stelle erfolgen. Dadurch entfällt für Unternehmen, sich mehrfach mit sich überschneidenden Sachverhalten zu befassen. Da sich die

Entlastung im Zusammenhang mit der Befolgung von Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben, wird sie nicht vom Erfüllungsaufwand erfasst.

Rechtsänderungen mit Erfüllungsaufwand:

Tabelle: Erfüllungsaufwandsänderung der Wirtschaft

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.2.1	§ 37a Absatz 4; Bearbeitung von Auskunftsverlangen; Informationspflicht	176	131
4.2.2	§ 37a Absatz 6; Bearbeitung von Anfechtungen scoringbasierter Einschätzungen; Informationspflicht	170	0
Summe (in Tsd. Euro)		346	131
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)		346	

Artikel 1 Nummer 14 (§ 37a) überführt den bisherigen § 31 in eine Ausnahmeregelung vom Verbot des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und ergänzt ihn um weitere Bestimmungen zur angemessenen Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person. Aufgrund der Rechtsänderungen müssen betroffene Unternehmen einmalig ihren Datenbestand und ihre Datenverarbeitungsprozesse prüfen und gegebenenfalls anpassen. Da nur relativ wenige Unternehmen betroffen sein werden – vermutlich rund ein Dutzend –, ist mit einem vernachlässigbar geringem einmaligen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Bearbeitung von Auskunftsverlangen; § 37a Absatz 4

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
12	4 800	58,40	10 000	56	120
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				176	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
12	0	0	10 900	0	131
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				131	

Die Transparenzpflichten gemäß § 37a Absatz 4 orientieren sich an bereits bestehenden unionsrechtlichen Regelungen [vgl. Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2016/679].

Laut Aussagen aus der Wirtschaft werden aufgrund dieser Rechtslage in der Regel bereits heute entsprechende Anliegen bearbeitet und wird als wesentliche Neuerung nur die Speicherpflicht für ein Jahr gesehen (§ 37a Absatz 4 Satz 2), da Daten bisher teilweise deutlich kürzer vorgehalten werden. Auf Basis dieser Einschätzung kann daher angenommen werden, dass sich das Aufkommen der bearbeiteten Anträge aufgrund § 37a nicht verändern wird. Erfüllungsaufwand entsteht aber aufgrund der ausgedehnten Speicherfrist und der dadurch bedingten notwendigen IT-technischen Anpassungen.

Da hierzu keine Informationen vorliegen, wird vereinfacht angenommen, dass für rund zwölf betroffene Unternehmen einmalig im Mittel zehn Programmierstage anfallen. Bei einem Kostensatz von 1 090 Euro pro Tag (interner Ansatz des Statistischen Bundesamts) entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand der Kategorie „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe“ von insgesamt rund 131 000 Euro.

Jährliche Sachkosten für Lizenzen von Softwareanwendungen oder für Serverkapazitäten sind abhängig von der existierenden Ausstattung in Unternehmen und den konkreten Mehrbedarfen aufgrund der Rechtsänderung. Es wird vereinfacht angenommen, dass unter Berücksichtigung von Lebensdauern der Hardware die laufenden Kosten pro Jahr und Unternehmen nicht über 10 000 Euro liegen werden. Zusätzlich wird ein Personalaufwand im IT-Bereich für das Management des zusätzlichen Datenbestands von zwei Arbeitswochen pro Unternehmen angenommen. Bei einem Lohnsatz von 58,40 Euro pro Stunde [vgl. Leitfaden, Anhang 7, Gesamtwirtschaft (A-S ohne O), hohes Qualifikationsniveau] beträgt der Personalaufwand 56 000 Euro. Der gesamte jährliche Erfüllungsaufwand wird demnach vermutlich geschätzt 176 000 Euro umfassen.

Vorgabe 4.2.2 (Informationspflicht): Bearbeitung von Anfechtungen scoringbasierter Einschätzungen; § 37a Absatz 6

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20 000	15	34,00	0	170	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				170	

Der Regelungsentwurf sieht für Unternehmen § 37a Absatz 6 in neue Pflichten zur Wahrung von Betroffenenrechten vor.

Bei Betrachtung der zugrundeliegenden Anwendungsfälle gemäß Absatz 1 werden quantitativ Entscheidungen zur Zahlungsfähig- und Zahlungswilligkeit von natürlichen Personen vornehmlich ins Gewicht fallen. Wie viele natürliche Personen diese Einschätzungen anfechten und eine Klärung suchen, kann nur sehr grob geschätzt werden. Allein die Schufa erteilt pro Jahr rund 3,7 Millionen Auskünfte an Verbraucherinnen und Verbrauchern (vgl. <https://www.schufa.de/ueber-uns/schufa/so-funktioniert-schufa/>, Unternehmenszahlen der SCHUFA Holding AG). Zu mehr als 90 Prozent von ihnen liegen ausschließlich positive Informationen vor (vgl. https://www.schufa.de/media/documents/risiko_und_kreditkompass/SCHUFA-Risiko-und-Kredit-Kompass-2023.pdf, S. 3). Unter den Annahmen, dass zusammen mit der Schufa den übrigen betroffenen Unternehmen zusammen acht Millionen Anfragen von natürlichen Personen gestellt werden, rund fünf Prozent keinen „Positiv-Bescheid“ erhalten und davon rund fünf Prozent die Entscheidung anfechten, müssen die betroffenen Unternehmen künftig rund 20 000 Standpunkte pro Jahr darlegen.

Es wird ein fallbezogener Zeitaufwand unter anderem für die Beschaffung von Daten und Ausarbeiten eines Antwortschreibens von 15 Minuten angesetzt (vgl. Leitfaden, Anhang 5, Standardaktivitäten 1, 2, 3, 5, 7 und 8, einfache bis mittlere Komplexität). Bei einem

Lohnsatz von 34,00 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 7, Gesamtwirtschaft A-S ohne O, mittleres Qualifikationsniveau) beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand rund 170 000 Euro.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung ändern sich der einmalige und der jährliche Erfüllungsaufwand nur marginal. Die übrige Verwaltung wird nicht durch den Regelungsentwurf tangiert.

Wesentliche Rechtsänderungen ohne Erfüllungsaufwand:

Artikel 1 Nummer 4 institutionalisiert die bereits bestehende Datenschutzkonferenz im BDSG. Wie bisher besteht sie aus dem BfDI und den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder. Der Regelungsentwurf sieht nicht vor, dass damit verbunden zusätzliches Personal eingesetzt wird. Insbesondere werden keine Geschäftsstelle und kein Sekretariat eingeführt. Folglich entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Artikel 1 Nummer 5 sieht Regelungen zur Wahl des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin des gemeinsamen Vertreters im Europäischen Datenschutzausschuss und eine Vertretungsregelung bei Ausscheiden des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin zur Vermeidung von Vakanzen vor. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese organisatorischen Änderungen die Kosten der Verfahrensabläufe beeinflussen. Der Erfüllungsaufwand verändert sich nicht.

Mit der Änderung in Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird klargestellt, dass sowohl im Zusammenarbeits- als auch im Kohärenz- und Dringlichkeitsverfahren nach Kapitel VII. der Verordnung (EU) 2016/679 eine frühzeitige innerstaatliche Abstimmung erfolgen soll. Da mit der Änderung des § 18 die innerdeutschen Abstimmungserfordernisse lediglich klargestellt werden, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Rechtsänderungen mit Erfüllungsaufwand:

Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb schafft eine Ausnahme zum Auskunftsrecht gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 für Fälle, in denen das Interesse an der Geheimhaltung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen das Interesse der betroffenen Person überwiegt. Es kann angenommen werden, dass in der heutigen Praxis entsprechende Auskunftsbegleichen zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallen. Somit dürfte sich der Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung infolge des Wegfalls der Bearbeitung von Auskunftersuchen (§ 34 Absatz 1 Satz 2 BDSG-E) nur sehr geringfügig verringern – vermutlich weniger als 1 000 Euro pro Jahr.

Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b führt für Bundesbehörden die Pflicht ein, über die Möglichkeit zu informieren, Auskunft an den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte zu verlangen. Es ist davon auszugehen, dass die neue Information gemäß § 34 Absatz 3 Satz 3 BDSG-E in das Antwortschreiben aufgenommen wird, in dem eine Bundesbehörde der betroffenen Person die Auskunft verwehrt. Insofern müssen die 180 Bundesbehörden die Standardschreiben nur einmalig mit sehr geringem Aufwand (rund 20 Minuten) anpassen. Folglich entsteht bei einem Lohnsatz in Höhe von 70,50 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang IX) einmaliger Erfüllungsaufwand aus einmaligen Informationspflichten in Höhe von rund 8 500 Euro.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder demografischer Bedeutung sind nicht zu erwarten. Der Gesetzentwurf verhindert, dass für gleiche Lebenssachverhalte unterschiedliche landesrechtliche Regelungen gelten. Er wahrt und fördert dadurch gleichwertige Lebensverhältnisse.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen, weil auch die korrespondierende Verordnung (EU) 2016/679 nicht zeitlich befristet ist. Eine Evaluierung der neuen Vorschriften zur Institutionalisierung der DSK und besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes soll spätestens nach vier Jahren erfolgen. Dabei soll evaluiert werden, ob mit der Neugestaltung eine einheitlichere Anwendung des Datenschutzrechts erreicht wurde. Als Kriterien kann u.a. darauf abgestellt werden, ob sich die Zahl der Fälle frühzeitiger innerstaatlicher Abstimmungen im Rahmen des § 18 erhöht hat und ob die Aufsichtsbehörden Anzeigen im Sinne des § 40a und § 27 Absatz 5 erreicht haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des § 4 beziehen sich die beiden einzigen Vorschriften des Kapitels 2. (§§ 3 f.) allein auf öffentliche Stellen. Die Überschrift des Kapitels 2. wird deshalb entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des § 4 beziehen sich die beiden einzigen Vorschriften des Kapitels 2. (§§ 3 f.) allein auf öffentliche Stellen. Die Überschrift des § 3 wird deshalb entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Kapitels 4a.

Zu Buchstabe d

§ 31 wird durch einen neuen § 37a ersetzt. Der neue Regelungsstandort („Kapitel 2. Rechte der betroffenen Person“ statt bisher „Kapitel 1. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten“) trägt dem systematischen Zusammenhang mit § 37 Rechnung: Den §§ 37, 37a ist gemeinsam, dass sie im Schwerpunkt Regelungen enthalten, die sich auf das Betroffenenrecht des Artikels 22 der Verordnung (EU) 2016/679 beziehen.

Zu Buchstabe e

Durch den Wegfall des Absatzes 1 Nummer 1 ist der Anwendungsbereich des § 37 einzig und allein auf die automatisierte Entscheidung im Einzelfall begrenzt, die „im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag ergeht und auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht“. Dies wird mit der Änderung der Überschrift ebenfalls verdeutlicht.

Zu Buchstabe f

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des § 37a.

Zu Buchstabe g

Die Änderung beruht auf der Einfügung des neuen § 40a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird klargestellt, dass das BDSG nur anwendbar ist, wenn ein Inlandsbezug der Datenverarbeitung besteht. Die Voraussetzungen des Inlandsbezugs sind an Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angelehnt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird klargestellt, dass Satz 3 nur für nichtöffentliche Stellen gilt.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des § 1 Absatz 4 entfällt das dort bisher vorgesehene Zitat der Verordnung (EU) 2016/679. Als Folgeänderung ist das Zitat in Absatz 5 anzupassen. Die Änderung in Absatz 5 berücksichtigt zudem die letzte Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 im ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des § 4 beziehen sich die beiden einzigen Vorschriften des Kapitels 2. (§§ 3 f.) allein auf öffentliche Stellen. Die Überschrift des Kapitels 2. wird deshalb entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des § 4 beziehen sich die beiden einzigen Vorschriften des Kapitels 2. (§§ 3 f.) allein auf öffentliche Stellen. Die Überschrift des § 3 wird deshalb entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe c

§ 4 enthält Bestimmungen zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 27. März 2019 (Az. 6 C 2.18) entschieden, aufgrund der unmittelbaren Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 sei für die Regelung kein Raum, soweit sie die Videoüberwachung durch nichtöffentliche Stellen betreffe. § 4 könne insoweit nicht auf die Öffnungsklausel des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 gestützt werden. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung durch nichtöffentliche Stellen richte sich vielmehr ausschließlich nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderung des § 4 Absatz 1 nimmt diese Bedenken auf: Künftig wird in § 4 Absatz 1 nur noch die Videoüberwachung durch öffentliche Stellen geregelt.

Für die Zulässigkeit der Videoüberwachung durch nichtöffentliche Stellen dürfte sich in der Praxis gegenüber der bisherigen Rechtslage wenig ändern, denn auch nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Rechtmäßigkeit

der Videoüberwachung an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Videoüberwachung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen. Da anerkannt ist, dass die Wahrnehmung des Hausrechts durch öffentliche Stellen Teil ihrer Aufgabenerfüllung ist, wird Absatz 1 zudem dahingehend geändert, dass die Wahrnehmung des Hausrechts nicht mehr gesondert, sondern nunmehr als Unterfall der Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellung aufgeführt wird.

Zu Nummer 4

§ 16a dient (ebenso wie §§ 18, 40a und § 27 Absatz 5) der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“.

Die Regelung greift die im Koalitionsvertrag getroffene Vereinbarung auf, die DSK im BDSG zu institutionalisieren. An der Rechtsnatur der DSK ändert sich hierdurch nichts: Sie ist eine Arbeitsgemeinschaft, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt.

Indem § 16a alle Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder erwähnt, ohne danach zu differenzieren, ob sie für öffentliche oder nichtöffentliche Stellen zuständig sind, berücksichtigt er u.a., dass es in einem Land (wie derzeit in Bayern) für öffentliche und nichtöffentliche Stellen jeweils unterschiedliche Aufsichtsbehörden geben kann. Durch den ausdrücklichen Verweis auf § 18 Absatz 1 Satz 1 wird zudem dem Status Quo Rechnung getragen, dass sich die DSK nur aus den allgemeinen Datenschutzbehörden zusammensetzt und sich auch § 16a deshalb nicht auf spezifische Aufsichtsbehörden (wie z.B. solche des § 18 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Artikeln 85 und 91 der Verordnung (EU) 2016/679) erstrecken soll.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

In § 17 Absatz 1 wird die oder der Bundesbeauftragte wie bisher als gemeinsamer Vertreter im EDSA und als zentrale Anlaufstelle bestimmt.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen in den Sätzen 1 bis 3 und Satz 5 des Absatzes 2 entsprechen den bisherigen Bestimmungen in § 17 Absatz 1.

Die Verordnung (EU) 2016/679 und damit auch ihre Regelungen zum EDSA gelten gemäß Artikel 99 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/679 seit dem 25. Mai 2018. Zur Anpassung des nationalen Datenschutzrechts an diese unionsrechtlichen Vorgaben ist zum 25. Mai 2018 § 17 geschaffen worden. Erst am 25. Juni 2021, also mehr als drei Jahre später, hat der Bundesrat indes erstmals den Stellvertreter für den EDSA gewählt. Um Vakanzen zukünftig zu verhindern und eine angemessene Vertretung der Länder sicherzustellen, sieht § 17 nun in Satz 4 eine Soll-Frist für die Wahl vor sowie in Satz 6 eine fingierte Stellvertretung für die Fälle, in denen eine Vertretung endet, weil der 5-Jahres-Zeitraum gemäß Satz 2 abgelaufen oder der Stellvertreter aus seinem Amt als Leiter der Aufsichtsbehörde eines Landes ausgeschieden ist. Satz 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass es in einem Land (wie derzeit in Bayern) mehrere Aufsichtsbehörden geben kann.

Zu Buchstabe c

Der bisherige Absatz 2 wird als redaktionelle Folgeänderung Absatz 3.

Zu Nummer 6

§ 18 dient (ebenso wie §§ 16a, 40a und § 27 Absatz 5) der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die bisherigen Sätze 1 und 4 in § 18 Absatz 1 werden (inhaltlich unverändert) zu einem eigenständigen Absatz 1. Damit soll mehr als bisher verdeutlicht werden, dass es sich um allgemeine Grundsätze handelt, die sowohl für die Verordnung (EU) 2016/679 als auch die Richtlinie (EU) 2016/680 gelten, während die restlichen Regelungen des § 18 nur im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung finden. Bereits in der Begründung zu § 18 in der Fassung des Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU (DSAnpUG-EU) heißt es: „Absatz 1 Satz 1 greift das in den Artikeln 51 Absatz 2, 60 Absatz 1 und 63 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelegte Prinzip der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten für die Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern mit dem *Ziel einer einheitlichen Anwendung der Verordnung* auf. ... eine divergierende Rechtspraxis zwischen den deutschen Aufsichtsbehörden ist dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 abträglich“ (BT-Drs. 18/11325, S. 91, *Hervorhebung nur hier*).

Zu Doppelbuchstabe bb

Bereits in der Begründung zu § 18 in der Fassung des DSAnpUG-EU heißt es: „§ 18 Absatz 1 erfasst *alle* Fallgestaltungen, in denen aufgrund der Wirkung für und gegen die übrigen deutschen Datenschutzbehörden und deren Vollzugsentscheidungen eine inhaltliche Vorabstimmung erforderlich ist, also unter anderem *auch die Fälle gemäß Artikel 60 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679, in denen eine betroffene Aufsichtsbehörde Einspruch gegen den Vorschlag der federführend zuständigen Aufsichtsbehörde in einem Einzelfall einlegt*“ (BT-Drs. 18/11325, S. 90, *Hervorhebung nur hier*).

Mit der Änderung in § 18 wird klargestellt, dass sowohl im Zusammenarbeits- als auch im Kohärenz- und Dringlichkeitsverfahren nach Kapitel VII. der Verordnung (EU) 2016/679 eine frühzeitige innerstaatliche Abstimmung erfolgen soll. Die Aufsichtsbehörden sollen also schon im Kooperations- und auch im Dringlichkeitsverfahren koordiniert agieren, das heißt, einen gemeinsamen Standpunkt herbeiführen. Gemeinsamer Standpunkt meint dabei sowohl das Ob und Wie eines Einspruchs im Sinne des Artikels 60 Verordnung (EU) 2016/679 (Zusammenarbeitsverfahren) als auch die inhaltliche Stellungnahme der deutschen Aufsichtsbehörden im nachfolgenden Kohärenzverfahren und in Dringlichkeitsverfahren.

Erzielen die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder kein Einvernehmen, gilt wie bisher die Regelung des bisherigen Absatzes 2 (nunmehr Absatz 3). Der geänderte Verweis auf § 18 ist redaktionelle Folgeänderung zur dortigen Änderung der Absätze.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen dessen, dass der bisherige Absatz 1 in zwei neue Absätze untergliedert wird.

Zu Nummer 7

Die Ergänzungen in § 19 Absatz 1 sind klarstellender Natur. Eine inhaltliche Änderung ist mit ihnen nicht verbunden. Sie erfolgen vor dem Hintergrund, dass sich in der Anwendungspraxis Unsicherheit darüber gezeigt hat, wie nach § 19 Absatz 1 die zuständige federführende Datenschutzaufsichtsbehörde zu ermitteln ist. Ein Klarstellungsbedürfnis hat sich insbesondere bezüglich international tätiger Unternehmen ohne Niederlassung in Deutschland offenbart. Teilweise besteht es aber auch bezüglich international oder bundesweit tätiger Unternehmen, die zwar mehrere Niederlassungen in Deutschland haben, deren Hauptniederlassung jedoch zweifelhaft ist.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b

§ 27 Absatz 5 dient (ebenso wie §§ 16a, 18, 40a) der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“.

§ 40a gilt nur für Unternehmen (zur Legaldefinition siehe Artikel 4 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2016/679). Indem § 27 Absatz 5 auf § 40a verweist, wird auch Stellen, die Daten im Sinne des § 27 verarbeiten, ohne eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, die Möglichkeit gegeben, ihre gemeinsame Verantwortlichkeit anzuzeigen und als Rechtsfolge der Anzeige per Gesetz die alleinige Zuständigkeit nur einer Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

Das Anknüpfungskriterium der ständigen Beschäftigung von Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, ist im Datenschutzrecht bereits im Zusammenhang mit der Benennung von Datenschutzbeauftragten (§ 38) bekannt.

Klarstellend sei – in Ergänzung zum geltenden § 1 Absatz 1 – darauf hingewiesen, dass § 27 und damit auch § 27 Absatz 5 nicht für öffentliche Stellen der Länder gilt.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens: § 203 Absatz 2a des Strafgesetzbuchs ist durch § 203 Absatz 2 ersetzt worden.

Zu Nummer 10

Durch den Wegfall des § 37 Absatzes 1 Nummer 1 ist der Anwendungsbereich des § 37 einzig und allein auf die automatisierte Entscheidung im Einzelfall begrenzt, die „im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag ergeht und auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht“. § 30 bezieht sich aber allein auf Verbraucherkredite. Der Verweis auf § 37 geht fehl und ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 11

§ 31 wird durch einen neuen § 37a ersetzt.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 34 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a sieht eine Ausnahme vom Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 vor, wenn Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen. Die Änderung stellt klar, dass nur öffentlich-rechtliche Satzungen gemeint sind und eine Einschränkung der Betroffenenrechte durch private Satzungen nicht möglich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679 erlaubt dem nationalen Gesetzgeber Einschränkungen der Betroffenenrechte zum Schutz der Rechte und Freiheiten

der betroffenen Person und anderer Personen. Unter den Schutz „anderer Personen“ fallen Rechte Dritter, aber auch des Verantwortlichen, wenn sie einen spezifischen rechtlichen Schutz genießen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse genießen einen solchen Schutz (siehe auch ausdrücklich Erwägungsgrund 63 der Verordnung (EU) 2016/67, wonach das Auskunftsrecht „die Rechte und Freiheiten anderer Personen, etwa Geschäftsgeheimnisse ... nicht beeinträchtigen“ sollte). Es wird deshalb aufgrund dieser Öffnungsklausel eine ausdrückliche Ausnahme vom Auskunftsrecht geschaffen. Die Ausnahme greift dann, wenn das Interesse an der Geheimhaltung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse das Interesse der betroffenen Person an der Information überwiegt.

Zu Buchstabe b

Nach § 34 Absatz 3 Satz 1 ist auf Verlangen einer betroffenen Person, der keine Auskunft durch eine Bundesbehörde erteilt wurde, Auskunft an den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Um betroffene Personen in die Lage zu versetzen, dieses Auskunftsrecht zu nutzen, wird eine Pflicht einer jeden Bundesbehörde eingeführt, über die Möglichkeit zu informieren, Auskunft an den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte zu verlangen. Dies gilt jedoch nur, wenn dieses Recht auch tatsächlich besteht.

Zu Nummer 13

§ 37 regelt Ausnahmen von dem Recht aus Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden. Eine Entscheidung, die einem Begehren der betroffenen Person vollumfänglich stattgibt, fällt jedoch schon nicht unter das Verbot der automatisierten Entscheidung nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, da dieser nur vor solchen Entscheidungen schützen soll, die mit einer beeinträchtigenden Wirkung für die betroffene Person verbunden sind. § 37 Absatz 1 Nummer 1 ist damit nicht erforderlich. Es könnte aus der Norm zudem der Umkehrschluss gezogen werden, dass auch Entscheidungen ohne beeinträchtigende Wirkung für die betroffene Person dem Verbot des Artikels 22 unterliegen. Sie wird deshalb gestrichen.

Durch den Wegfall des Absatzes 1 Nummer 1 ist der Anwendungsbereich des § 37 einzig und allein auf die automatisierte Entscheidung im Einzelfall begrenzt, die „im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag ergeht und auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht“. Dies wird mit der Änderung der Überschrift ebenfalls verdeutlicht.

Zu Nummer 14

§ 37a überführt den bisherigen § 31 in eine Ausnahmeregelung vom Verbot des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und ergänzt ihn um weitere Bestimmungen zur angemessenen Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Überschrift des § 37a entspricht der Überschrift des ehemaligen § 28b in der Fassung des BDSG von 2009.

Der neue Regelungsstandort („Kapitel 2. Rechte der betroffenen Person“ statt bisher „Kapitel 1. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten“) trägt dem systematischen Zusammenhang mit § 37 Rechnung: Den §§ 37, 37a ist gemeinsam, dass sie im Schwerpunkt Regelungen enthalten, die sich auf das Betroffenenrecht des Artikels 22 der Verordnung (EU) 2016/679 beziehen.

Absatz 1 orientiert sich an der Formulierung des § 37 Absatz 1 und bringt deutlicher als der bisherige § 31 zum Ausdruck, dass er Ausnahmen von dem Verbot des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden. § 37a greift das Schutzniveau des bisherigen § 31 auf und ergänzt ihn um materielle sowie formale Vorgaben, um das Schutzniveau an neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie an neue Entwicklungen und Erkenntnisse über die Erstellung von Wahrscheinlichkeitswerten anzupassen. § 37a ist keine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Rechtsgrundlagen finden sich vielmehr im übrigen allgemeinen Datenschutzrecht [z.B. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679] sowie (siehe § 1 Absatz 2) im besonderen Datenschutzrecht [unberührt bleiben daher z.B. auch besondere Vorgaben hinsichtlich der Risikobewertung aus dem Bereich der Finanz- und Versicherungswirtschaft, soweit darin ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidungen im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt sind].

Absatz 1 nimmt auf Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 Bezug und regelt, unter welchen Bedingungen Ausnahmen von dem Recht bestehen, keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden. Er stellt gleichzeitig klar, dass die übrigen Ausnahmen des Artikels 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt bleiben.

Die Ausnahme des Absatzes 1 Nummer 1 betrifft die Erstellung und Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten über ein bestimmtes zukünftiges Verhalten einer natürlichen Person zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses. Die (gegenüber dem bisherigen § 31 ergänzten) Bedingungen, unter denen die Ausnahme greift, finden sich in § 37a Absatz 2. Dieser nennt insbesondere die Daten, die bei der Erstellung von Wahrscheinlichkeitswerten nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die Ausnahme des Absatzes 1 Nummer 2 betrifft die Erstellung und Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten über die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit einer Person.

Absatz 2 Nummer 1 nennt die Daten, die nicht genutzt werden dürfen:

- Gemäß Buchstabe a dürfen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genutzt werden. Diese Regelung reagiert auf den besonderen Schutzbedarf dieser Kategorie von Daten. Sie birgt ein besonderes Risiko für diskriminierende Ergebnisse.
- Nach Buchstabe b dürfen weder der Name der natürlichen Person noch personenbezogene Daten aus ihrer Nutzung sozialer Netzwerke genutzt werden. Soziale Netzwerke sind solche im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG (ABl. L vom 30.10.2023, S. 1). Die Einbeziehung dieser Daten brächte beträchtliche Risiken mit sich und könnte zu diskriminierenden Ergebnissen bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten führen. Die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten außerhalb des Anwendungsbereichs des § 37a bleibt durch Buchstabe b unberührt (d.h., der Name einer natürlichen Person kann z.B. verarbeitet werden, um Auskunftersuchen zu erfüllen).
- Gemäß Buchstabe c dürfen auch Informationen über Zahlungsein- und Zahlungsausgänge auf und von Bankkonten nicht genutzt werden. Diese Zahlungsdaten lassen im großen Umfang Erkenntnisse über persönliche Aspekte der Lebensführung zu. Die aus ihnen ableitbaren Informationen bergen erhebliche Risiken für die betroffene Person. Die Zahlungsdaten sind daher besonders sensibel. Besondere gesetzliche Vorgaben, die etwa die Pflicht zur Einbeziehung von Informationen über Einkommensverhältnisse zur Risikobewertung betreffen, bleiben unberührt.

- Buchstabe d ersetzt die bisher in § 31 Absatz 1 Nummer 3 vorgesehene Möglichkeit, Anschriftendaten für die Berechnung eines Wahrscheinlichkeitswerts zu nutzen, solange der Wert nicht ausschließlich auf Anschriftendaten beruht. Der bisherige § 31 Absatz 1 Nummer 3 trug dem Diskriminierungsrisiko von Anschriftendaten nicht hinreichend Rechnung. Zudem eröffnete das Merkmal „ausschließlich“ Möglichkeiten, das Nutzungsverbot des § 31 zu umgehen. Im Anwendungsbereich des § 37a ist es deshalb nun ausnahmslos unzulässig, Anschriftendaten zu nutzen. Die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten außerhalb des Anwendungsbereichs des § 37a bleibt durch Buchstabe d unberührt (d.h., die Anschrift kann z.B. genutzt werden, um mit der natürlichen Person zu kommunizieren).

Nach Absatz 2 Nummer 2 dürfen Wahrscheinlichkeitswerte nicht minderjährige Personen betreffen. Dies entspricht Erwägungsgrund 71 (letzter Satz) der Verordnung (EU) 2016/679.

In Absatz 2 Nummer 3 führt Buchstabe a den bisherigen § 31 Absatz 1 Nummer 2 dem Inhalt nach fort und untersagt Buchstabe b, dass die genutzten Daten zu anderen Zwecken verarbeitet werden.

Absatz 3 entspricht den Vorgaben des bisherigen § 31 Absatz 2 Satz 1. Satz 2 des § 31 Absatz 1 hatte lediglich klarstellenden Charakter und wird nicht übernommen.

Absatz 4 wird vor dem Hintergrund des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen, um aufzugreifen, dass mit dem Scoring besondere Risiken für die betroffene Person verbunden sind, deren Auswirkungen und Tragweite oftmals nicht ohne weitere Angaben verstanden werden können.

Absatz 4 Satz 1 unterwirft den Verantwortlichen deshalb aus Gründen der Transparenz Mitteilungspflichten. Mitzuteilen sind:

- die für die Erstellung genutzten personenbezogenen Daten der betroffenen Person und Kriterien (Nummer 1),
- die Gewichtung von Kategorien von Kriterien und der einzelnen Kriterien zueinander, die den Wahrscheinlichkeitswert am stärksten beeinflussen (Nummer 2),
- die Aussagekraft des konkreten Wahrscheinlichkeitswerts (Nummer 3) und
- die erstellten Wahrscheinlichkeitswerte und ihre Empfänger (Nummer 4).

Der Verantwortliche sollte u.a. eine zielgruppenspezifische Sprache wählen (z.B. bei Zielgruppen, bei denen kognitive Einschränkungen zu erwarten sind). Um die Aussagekraft des Wahrscheinlichkeitswerts in verständlicher Form mitzuteilen, kommt die Angabe eines Gini-Koeffizienten in Betracht. Zur Erläuterung der Aussagekraft sollte der Wahrscheinlichkeitswert zudem ins Verhältnis zu Vergleichswerten anderer Teile der Bevölkerung gesetzt werden. So tragen diese Transparenzmaßnahmen dazu bei, dass für die betroffene Person die besonderen Auswirkungen und die Tragweite der Wahrscheinlichkeitswerte leichter verständlich und überschaubarer und so ihre Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen gewahrt werden.

Gemäß Absatz 4 Satz 2 sind für ein Jahr diejenigen Informationen zu speichern, die für die Erfüllung der Mitteilungspflicht (Satz 1) erforderlich sind. Die Norm soll sicherstellen, dass zumindest für den genannten Zeitraum Anträge auf Mitteilung nicht daran scheitern, dass der Verantwortliche die Informationen gelöscht hat. Die entsprechend dieser Speicherpflicht vorgehaltenen Daten dürfen einzig zu dem Zweck der Erfüllung der Transparenzpflichten verarbeitet werden.

Absatz 5 schließt den mit diesem Gesetz eingefügten § 34 Absatz 1 Satz 2 (Schutz eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses) im Anwendungsbereich des § 37a aus. Verantwortliche, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidungen

im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 treffen, unterliegen den besonderen Auskunftspflichten des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679, wonach aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person bereitgestellt werden müssen. § 34 Absatz 1 Satz 2 enthält Regelungen zur Berücksichtigung schützenswerter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei der Prüfung von Auskunftsansprüchen. Aufgrund der besonderen Risiken, denen die betroffene Person bei der Verarbeitung von Wahrscheinlichkeitswerten ausgesetzt sein kann, und der mitunter schwierigen Abgrenzung zur involvierten Logik soll der Auskunftsanspruch der betroffenen Person bei § 37a nicht eingeschränkt werden. Eine inhaltliche Aussage über die Gewichtung schützenswerter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Kontext der Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 wird damit nicht getroffen.

Absatz 6 setzt die Mindestvorgaben des Artikels 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Schaffung angemessener Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person um. Anlässlich Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2016/679 erklärt Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679, dass zu diesen Maßnahmen mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört. Dieser Mindeststandard wird auch für die Regelungen im neuen § 37a Absatz 1 übernommen. Die Regelung stellt darüber hinaus klar, dass diese Rechte jene Entscheidungen im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 betreffen, die von dem jeweiligen Verantwortlichen selbst getroffen werden.

Zu Nummer 15

Der geänderte Verweis auf § 18 ist redaktionelle Folgeänderung zur dortigen Änderung der Absätze.

Die Ergänzung in § 40 Absatz 2 erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich in der Anwendungspraxis Unsicherheit darüber gezeigt hat, wie nach § 40 Absatz 2 die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu ermitteln ist, wenn ein Unternehmen in Deutschland keine Niederlassung hat.

Zu Nummer 16

§ 40a dient (ebenso wie §§ 16a, 18 und § 27 Absatz 5) der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes“.

Die Norm knüpft an die in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelten gemeinsam Verantwortlichen an. In der Rechtsanwendungspraxis ist die gemeinsame Verantwortlichkeit ein Rechtsinstitut mit großen praktischen Auswirkungen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (siehe Urteile vom 5.6.2018 – C-210/16 „Facebook-Fanpages“, 10.7.2018 – C-25/17 „Zeugen Jehovas“, 29.7.2019 – C-40/17 „Fashion ID“) ist der Anwendungsbereich der gemeinsamen Verantwortlichkeit sehr weit gefasst. Als Anwendungsfälle gemeinsamer Verantwortlichkeit könnten z.B. in Betracht kommen: Datenplattformen, Unternehmenspräsenz in sozialen Medien (wie Facebook, X, Instagram, XING), Stammdatenverwaltung im Unternehmensverbund, konzernweites Customer-Relationship-Management oder Nutzung eigener Datenbestände für Werbezwecke Dritter. Für die Frage, wann eine gemeinsame Verantwortlichkeit vorliegt, ist die Entscheidungspraxis der Aufsichtsbehörden und des Europäischen Gerichtshofs maßgeblich.

Nach der Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2016/679 sind Unternehmen natürliche und juristische Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Das

Anknüpfungskriterium des weltweit erzielten Jahresumsatzes ist im Datenschutzrecht bereits im Zusammenhang mit der Verhängung von Geldbußen (Artikel 83 Absätze 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679) bekannt.

Sind Unternehmen nicht oder nicht mehr gemeinsam Verantwortliche, ist der Anwendungsbereich des § 40a nicht eröffnet. Wie jede andere Behörde ist die nach § 40a allein zuständige Aufsichtsbehörde an Gesetz und Recht gebunden und prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit, ob die Voraussetzungen der speziellen Zuständigkeitsnorm des § 40a vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann die Behörde mangels örtlicher Zuständigkeit nicht unter Berufung auf § 40a tätig werden (und bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 40).

Absatz 1 Satz 5 schafft Rechtssicherheit für die Fälle, in denen die Anzeige beziehungsweise die nachweisenden Unterlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten bei den Aufsichtsbehörden eingehen.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die Unternehmen eine Anzeige zurücknehmen möchten.

Der in Absatz 3 vorgesehene Verweis auf § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz entspricht dem Verweis in § 40 Absatz 2.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Vorschriften des § 34 Absatz 1 BDSG und des § 83 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) sind grundsätzlich inhaltsgleich. Die Änderungen des § 83 Absatz 1 SGB X bezwecken daher, den Gleichlauf mit § 34 Absatz 1 BDSG sicherzustellen. Da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 35 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch den Sozialdaten gleichgestellt werden, ist zum Schutz dieser Sozialdaten in § 83 Absatz 1 SGB X ebenfalls eine ausdrückliche Ausnahme vom Auskunftsrecht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung des § 34 Absatz 1 BDSG verwiesen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelung zum Inkrafttreten folgt dem von der Bundesregierung beschlossenen „Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“ (Kabinettsbeschluss vom 12. Dezember 2018). Danach schlägt die Bundesregierung in ihren Regelungsentwürfen ein Inkrafttreten möglichst zum ersten Tag eines Quartals vor, soweit im Einzelfall nicht andere Erwägungen dagegensprechen.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-G

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes
(NKR-Nr. 6648)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>davon aus Bürokratiekosten:</i> Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 rund 346.000 Euro <i>rund 346.000 Euro</i> rund 131.000 Euro
‘One in one out’-Regel	Die Belastungen resultieren aus einer 1:1 Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSG-VO) nach Urteil des EuGH (C-634/21) vom 07.12.2023. Daher sind diese im Rahmen der ‘One in one out’-Regel der Bundesregierung nicht zu kompensieren.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Umsetzung von EU-Recht	Nach einem EuGH-Urteil zum Scoring soll das nationale Recht entsprechend angepasst werden.
Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren:	Die Neuregelung wird vier Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. • Einheitliche Anwendung des Datenschutzrechts • Zahl der Fälle frühzeitiger innerstaatlicher Abstimmungen • Anzeigen an die Aufsichtsbehörden zur gemeinsamen Verantwortung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: Ausschluss von Rechtsunsicherheit beim Auftreten unterschiedlicher Rechtsauffassungen der für ein länderübergreifendes Vorhaben zuständigen Aufsichtsbehörden, weil nach der Anzeige gemeinsamer Datenverarbeitungsvorgänge nur noch eine einzige Aufsichtsbehörde als Ansprechpartner gilt.
<u>Regelungsfolgen</u> Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Allerdings werden nach Einschätzung des NKR die Potentiale einer Novellierung des Datenschutzrechts mit dem Ziel, eine kohärentere Auslegung zu ermöglichen, mit dem vorliegenden Entwurf nicht voll ausgeschöpft. Weil das Regelungsvorhaben keine verbindliche Beschlussfassung der Datenschutzkonferenz (DSK) vorsieht, ist keine substanzielle Verbesserung des Status quo zu erwarten. Gestützt auf Rechtsgutachten im Beratungsverlauf sieht der NKR die Möglichkeit, diese im bestehenden Rechtsrahmen zu verwirklichen. Auch könnte die DSK schon heute in einem extern einsehbaren Register Entscheidungen der DSK und Gerichtsverfahren im Bereich Datenschutz, an denen die Mitglieder beteiligt sind, dokumentieren. Dies würde zu mehr Transparenz für alle Beteiligten führen und insbesondere Unternehmen entlasten, da sie anhand bisheriger Entscheidungen schneller eigene datenschutzrechtliche Abwägungen und unternehmerische Entscheidungen vornehmen könnten. Da die Bundesregierung hingegen die Möglichkeit für rechtlich verbindliche Beschlüsse der DSK nur über den Weg einer Grundgesetzänderung sieht, regt der NKR an, den Diskussionsprozess dazu zeitnah anzustoßen.	

II Regelungsvorhaben

Mit der Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes soll die Datenschutzkonferenz (DSK) institutionalisiert werden. Eine Regelung zur rechtlichen Verbindlichkeit von Beschlüssen der DSK wird in diesem Gesetz nicht getroffen, da laut Bundesregierung damit wegen des Verbots der Mischverwaltung verfassungsrechtliche Grenzen berührt werden.

Für eine bessere Durchsetzung und Kohärenz soll es Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit länderübergreifenden Vorhaben ermöglicht werden, einer einzigen Landesdatenschutzaufsichtsbehörde zu unterstehen.

Darüber hinaus soll mit dem Regelungsvorhaben in Reaktion auf ein EuGH-Urteil klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen und mit welchem Inhalt ein Scoring (Wahrscheinlichkeitswert über ein bestimmtes zukünftiges Verhalten einer natürlichen Person in Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen) zulässig ist.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen nach Schätzungen des Ressorts insgesamt **einmalige Bürokratiekosten** in Höhe von rund **131.000 Euro** und **jährliche Bürokratiekosten** von rund **346.000 Euro**. Die bürokratischen Belastungen entstehen durch die beiden folgenden Vorgaben.

- Bearbeitung von Anfechtungen scoringbasierter Einschätzungen

Für die Bearbeitung von Anfechtungen zu quantitativen Entscheidungen zur Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit geht das Ressort nachvollziehbar von **jährlichen Bürokratiekosten** von rund **170.000 Euro** aus.

- Bearbeitung von Auskunftsverlangen

Für die Bearbeitung von Auskunftsverlangen müssen Daten künftig teilweise deutlich länger gespeichert werden als bisher. Für die damit verbundenen IT-technischen Anpassungen geht das Ressort von **einmaligen Erfüllungsaufwand** von rund **131.000 Euro** und **jährlichen Bürokratiekosten** von rund **176.000 Euro** aus.

III.2 One in one out

Die Belastungen sind nicht im Rahmen der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung zu kompensieren, da diese Änderungen aus einer 1:1 Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 (DSG-VO) nach Urteil des EuGH (C-634/21) vom 07.12.2023 resultieren.

III.3 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

III.4 Evaluierung

Das Ressort beabsichtigt die einheitliche Anwendung des Datenschutzrechts nach vier Jahren zu evaluieren. Zur Erreichung dieses Ziels wird das Ressort untersuchen, ob sich die Zahl der Fälle frühzeitiger innerstaatlicher Abstimmungen erhöht hat und ob die Aufsichtsbehörden Anzeigen zur gemeinsamen Verantwortung der Verarbeitung personenbezogener Daten erreicht haben.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Allerdings werden nach Einschätzung des NKR die Potentiale einer Novellierung des Datenschutzrechts mit dem Ziel, eine kohärentere Auslegung zu ermöglichen, mit dem vorliegenden Entwurf nicht voll ausgeschöpft. Weil das Regelungsvorhaben keine verbindliche Beschlussfassung der Datenschutzkonferenz (DSK) vorsieht, ist keine substantielle Verbesserung des Status quo zu erwarten. Gestützt auf Rechtsgutachten im Beratungsverlauf¹ sieht der NKR die Möglichkeit, diese im bestehenden Rechtsrahmen zu verwirklichen. Auch könnte die DSK schon heute in einem extern einsehbaren Register Entscheidungen der DSK und Gerichtsverfahren im Bereich Datenschutz, an denen die Mitglieder beteiligt sind, dokumentieren. Dies würde zu mehr Transparenz für alle Beteiligten führen und insbesondere Unternehmen entlasten, da sie anhand bisheriger Entscheidungen schneller eigene datenschutzrechtliche Abwägungen und unternehmerische Entscheidungen vornehmen könnten. Da die Bundesregierung hingegen die Möglichkeit für rechtlich verbindliche Beschlüsse der DSK nur über den Weg einer Grundgesetzänderung sieht, regt der NKR an, den Diskussionsprozess dazu zeitnah anzustoßen.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Berichterstatte^rin

¹ Siehe etwa Richter/Spieker (2022): „Rechtliche Möglichkeiten zur Stärkung und Institutionalisierung der Kooperation der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK 2.0)“, zuletzt abgerufen am 23.01.2024, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/weitere_dokumente/Richter_Spieker_Gutachten_DSK_2-0.pdf.